

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeitsmarktliche Integration

**AUSBILDUNGS- UND BERUFSPRAKTIKUM**

**Merkblatt für Praktikumsanbieter und stellensuchende Praktikantinnen und Praktikanten**

---

**Zweck und Ziel**

Ein Praktikum dient dem Hauptziel der Arbeitslosenversicherung: Erwerbslose Personen möglichst rasch und nachhaltig in den Arbeitsprozess einzugliedern. Praktikastellen dürfen aber bestehende Arbeitsplätze weder konkurrenzieren noch gefährden. Die Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein.

Das **Ausbildungspraktikum** ist eine Bildungsmassnahme und dient dazu, berufliche Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen. Es ist im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse einer versicherten Person in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweist.

Das **Berufspraktikum** ist eine Form einer vorübergehenden Beschäftigung und zielt darauf ab, einer versicherten Person, welche qualifiziert ist, erste Berufserfahrungen zu vermitteln oder sie wieder mit ihrem Beruf und/oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen. Es eignet sich insbesondere für Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung ohne Berufserfahrungen. Die Massnahme ist aber auch bei anderen anspruchsberechtigten Personen möglich, welche ihre beruflichen Erfahrungen erweitern wollen.

**Bedingungen / Anspruch**

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss gewährleistet sein. Während des Praktikums bleibt die versicherte Person beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet. Sie ist verpflichtet, Arbeitsbemühungen zu erbringen und RAV-Termine wahrzunehmen. Der Praktikumsbetrieb gewährt ihr die notwendige Zeit zur Stellensuche und für allfällige Gespräche beim RAV. Das Praktikum muss zugunsten einer Festanstellung jederzeit aufgelöst werden können.

Die Gesuchsunterlagen zur Praktikumsvereinbarung müssen zehn Tage vor Praktikumsantritt bei der Fachperson für Praktika des zuständigen RAV eingereicht werden. Das Praktikum darf erst angetreten werden, wenn das RAV das Gesuch mit Verfügung bewilligt.

**Dauer der Praktika**

Ein Ausbildungspraktikum dauert maximal 3 Monate, ein Berufspraktikum maximal 6 Monate.

**Arbeitszeugnis**

Am Ende des Praktikums ist der Praktikumsbetrieb dazu verpflichtet, der versicherten Person ein Arbeitszeugnis auszuhändigen, in der die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen werden. Eine Kopie dieses Arbeitszeugnisses muss der Fachperson für Praktika zugestellt werden.

## **Bescheinigung Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)**

Der Praktikumsbetrieb füllt die AMM-Bescheinigung für jeden Kalendermonat der Beschäftigung aus und reicht sie bis spätestens am zweiten Werktag des Folgemonats beim zuständigen RAV ein.

## **Kostenbeteiligung des Praktikumsbetriebs (gilt nur für das Berufspraktikum)**

Der Praktikumsbetrieb übernimmt während des Berufspraktikums 25 % der Kosten, mindestens jedoch 500 Franken monatlich. Die effektiven Kosten werden auf der Verfügung ausgewiesen.

Bei Teilzeitarbeit und/oder angebrochenen Monaten wird die finanzielle Beteiligung anteilmässig gekürzt. Der Betrag, den die Arbeitslosenkasse in Rechnung stellt, ist auch dann in seiner Gesamtheit geschuldet, wenn die versicherte Person (z. B. infolge Krankheit oder Ferien) vorübergehend nicht am Praktikum teilnehmen kann und solange keine andere Erwerbsausfallversicherung Leistungen erbringt.

Bei einem Ausbildungspraktikum entstehen keine Kosten für den Praktikumsbetrieb.

## **Lohn / Spesen**

Der Praktikumsbetrieb bezahlt keinen Lohn an die versicherte Person. Diese erhält weiterhin Taggelder, welche durch die zuständige Arbeitslosenkasse ausbezahlt werden, im Minimum 102 Franken pro Tag.

Die versicherte Person hat während des Praktikums Anspruch auf Entschädigung der Reise- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Praktikum entstehen. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die günstigsten Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse, eine Hin- und Rückfahrt pro Tag. Bei ganztägigem Einsatz werden 15 Franken pro Hauptmahlzeit vergütet, bei Benützung einer Kantine 10 Franken. Bei kostenloser Verpflegung entfällt eine Entschädigung.

## **Ferien (kontrollfreie Bezugstage)**

Den Bezug von kontrollfreien Tagen (Ferien) muss die versicherte Person mit dem Praktikumsbetrieb und mit dem zuständigen Personalberatenden besprechen. Das komplett ausgefüllte Formular "Meldeblatt" muss vom Praktikumsbetrieb visiert und mindestens zwei Wochen vor Beginn dem zuständigen Personalberatenden eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass Ferien in Blöcken à fünf Tagen bezogen werden. Während eines Ausbildungspraktikums ist grundsätzlich kein Ferienbezug möglich. Unterbrüche infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sind der Fachperson für Praktika unverzüglich zu melden.

## **Arbeitsstelle**

Falls eine Anstellung (auch im Zwischenverdienst) gefunden wird, muss das Praktikum zugunsten dieser Anstellung umgehend abgebrochen werden. Eine Auflösung des Praktikums müssen der Praktikumsbetrieb und die versicherte Person vorgängig mit der Fachperson für Praktika besprechen.

Die Grundlagen dieses Merkblatts basieren auf Artikel 60 – 64a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Artikel 97a und Art. 98 der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der AVIG-Praxis AMM (Arbeitsmarktliche Massnahmen) des SECO. Weiterführende Angaben sind in den entsprechenden Dokumentationen unter <https://www.arbeit.swiss> zu finden. Auskünfte erteilt gerne auch das zuständige RAV.